

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Skateranlage an der Jahnstraße
in der Stadt Lohr a.Main
(Skaterplatzsatzung)

vom 26.07.2021

Auf Grund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lohr a.Main folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

Die im Stadtgebiet gelegene und im Eigentum der Stadt Lohr a.Main befindliche Skateranlage an der Jahnstraße (Fl.Nr. 4649/21, Fl.Nr. 551/7) ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Skateranlage unentgeltlich zum Zwecke der Sportausübung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Benutzungszeiten

Die Benutzung der Skateranlage ist täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten und die Benutzung der Einrichtung untersagt.

§ 4

Verhalten der Benutzer, Verbote

- 1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die Anlage und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden und dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Den Benutzern der Anlage ist insbesondere untersagt:
 - a) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde,
 - b) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter),
 - c) das Mitbringen, der Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken,
 - d) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen

e) die Notdurft dort zu verrichten

§ 5

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

1) Wer die Skateranlage verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen.

2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Lohr a.Main nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Besondere Benutzung

1) Die Benutzung der Skateranlage über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Lohr a.Main.

2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7

Benutzungssperre

Die Skateranlage kann während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung der Anlage untersagt.

§ 8

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Einzelfallanordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Skateranlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Lohr a.Main haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Platzverweis, Betretungsverbot

1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder den auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen, in schwerwiegender Weise oder wiederholt zuwiderhandelt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

2) Zur Erteilung des Platzverweises ist neben den beauftragten städtischen Bediensteten die Polizei befugt.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 3 sich außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
2. die in § 4 Abs. 1 aufgeführten allgemeinen Verhaltensregeln nicht befolgt,
3. den in § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis e) genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 der Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt.
5. entgegen § 6 Abs. 1 die Anlage über die Zweckbestimmung hinaus, ohne Erlaubnis benutzt.
6. entgegen § 7 der Benutzungssperre zuwiderhandelt.
7. entgegen § 8 einer Einzelfallanordnung nicht unverzüglich Folge leistet
8. einem gemäß § 10 ausgesprochenem Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a.Main, 26.07.2021

Stadt Lohr a.Main

Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister